

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz  
Brückenstraße 6, 10179 Berlin III A 23

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

III A 23

Bearbeiter/in

Frau Jendralski

Zimmer

9.010

Telefon

(030) 9025 (Intern: 925) - 2408

Telefax

(030) 9025 (Intern: 925) - 2510

Datum 06.06.2007

**Durch Fach**

An das Umweltamt beim

- Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
- Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
- Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
- Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
- Bezirksamt Mitte von Berlin
- Bezirksamt Neukölln von Berlin
- Bezirksamt Pankow von Berlin
- Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
- Bezirksamt Spandau von Berlin
- Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
- Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
- Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

**nachrichtlich an:**

- LAGetSi
- Industrie- und Handelskammer zu Berlin
- Handwerksammer Berlin

**Rundschreiben III Nr. 4 /2007**

**Betr.: Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) – Umweltauditgesetz (UAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2002 (BGBl. 2002 I Nr. 64, S. 3490),**

**I. Allgemeines**

Die unmittelbar anwendbare EMAS-Verordnung über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung trat am 27.04.2001 in Kraft und ersetzte die bis dahin geltende EG-Verordnung (EG) Nr. 1836/93. Die Verordnung verlangt von den an EMAS teilnehmenden Organisationen die Festlegung und Umsetzung von Umweltpolitik, -zielen und –programmen sowie die Einführung eines wirksamen Umweltmanagementsystems.

**Dienstgebäude:**  
Brückenstraße 6  
10179 Berlin

**Fahrverbindungen:**  
- U2 Märkisches Museum  
- U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.  
- S3, 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke  
- Bus147, 265 Märkisches Museum

**Sprechzeiten:**  
nach telefonischer  
Vereinbarung

Zahlungen bitte  
bargeldlos nur an die  
Landeshauptkasse,  
Klosterstr. 59  
10179 Berlin

Kontonummer  
58-100  
9 919 260 800  
0 990 007 600  
10 001 520

Geldinstitut  
Postbank Berlin  
Berliner Bank AG  
Landesbank Berlin  
LZB Berlin

Bankleitzahl  
100 100 10  
100 200 00  
100 500 00  
100 000 00



E-Mail: [petra.jendralski@senquv.verwalt-berlin.de](mailto:petra.jendralski@senquv.verwalt-berlin.de)

(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)

Die Organisationen müssen die Aspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen ermitteln, diese im Hinblick auf ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen beurteilen, ein aktives Umweltentlastungskonzept erarbeiten, alle bestehenden Umweltvorschriften einhalten und kontinuierlich den betrieblichen Umweltschutz in der zu registrierenden Organisation oder der Teile dieser (kleinste Einheit ist ein Standort) verbessern. Das in den Betrieb einzuführende Umweltmanagementsystem beinhaltet eine regelmäßige Umweltbetriebsprüfung, die u.a. betriebliche Schwachstellen ermittelt und die Umsetzung der vorgegebenen Umweltpolitik ermitteln soll.

Mit den Ergebnissen der Umweltbetriebsprüfung erarbeitet die Organisation eine Umwelterklärung, die von einem akkreditierten Umweltgutachter für gültig erklärt (validiert) wird. Diese Umwelterklärung ermöglicht es der Organisation, sich bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK) oder der Handwerkskammer Berlin (HWK) als geprüfter Standort registrieren zu lassen. Die Registrierungsstellen haben die Aufgabe, die von den Unternehmen vorgelegten Unterlagen zu prüfen und von den mit Umweltschutzaufgaben betrauten Behörden des Landes Berlin hierzu Stellungnahmen einzufordern.

Zur Konkretisierung der EG-Verordnung Nr. 761/2001 musste auch das bis dahin geltende Umweltauditgesetz (UAG) novelliert werden. Die neue Fassung des UAG vom 21.08.2002 wurde am 04.09.2002 bekannt gemacht, um sicherzustellen, dass diese novellierte Systematik auch weiterhin qualitativ hochwertig umgesetzt wird. Das Gesetz regelt die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen, die Aufgaben und Verfahrensabläufe des Umweltgutachter- und Widerspruchsausschusses sowie die Registrierung geprüfter Organisationen und das Einbeziehungsverfahren der mit Umweltschutzaufgaben beauftragten Behörden der Länder.

## **II. Aufgaben der Industrie- und Handelskammer zu Berlin und der Handwerkskammer Berlin**

Zur Umsetzung der EMAS-Verordnung wurde die Führung eines Registers gemäß § 32 Abs. 1 UAG den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern übertragen. Für das Land Berlin sind dies die IHK Berlin und die HWK, die die Prüfungsaufgaben der Registereintragung wahrnehmen. Vor der Eintragung einer Organisation, einschließlich der Ergänzung der Eintragung um einen neuen, bisher noch nicht in das Umweltmanagement der Organisation einbezogenen Standort oder Teilstandort, geben diese Institutionen den Umweltbehörden im Rahmen einer vierwöchigen Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme. Insbesondere ist die Frage zu klären, ob das Unternehmen am bezeichneten Standort gegen einschlägige veröffentlichte Umweltvorschriften verstößt (s. Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 und §§ 33 Abs. 3 und 34 Nr. 2 UAG).

Bei Organisationen mit mehreren einzutragenden Standorten erfolgt die Eintragung am Ort des Hauptsitzes. Die für die weiteren Standorte zuständigen Register führenden Stellen werden in Kenntnis gesetzt bzw. zur Stellungnahme aufgefordert.

Die IHK und die HWK haben die Umweltbehörden regelmäßig über aktuelle Standorteintragen zu informieren. Die aktuellen Register sind der entsprechenden Homepage der beiden Kammern zu entnehmen (derzeit <http://www.berlin.ihk24.de/produktmarken/innovation/umwelt/index.jsp> sowie <http://www.hwk-berlin.de/beratung/technik-umwelt/umwelt.html>)

## **III. Stellungnahmen der Umweltbehörden**

Die Stellungnahme der Umweltbehörde bedingt in der Regel keine Vor-Ort-Prüfung des Unternehmens. Sie ist nach Erkenntnis- und Aktenlage abzugeben. Sind der Umweltbehörde keine Verstöße gegen einschlägige Umweltvorschriften am einzutragenden Standort bekannt,

so ist dies der IHK oder HWK kurzfristig mitzuteilen. Hat sich die Behörde nach Ablauf der vierwöchigen Frist nicht geäußert, so geht die IHK/HWK davon aus, dass kein eintragungsrelevanter Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften bekannt ist und trägt den Standort in das Standortregister ein.

Verstößt die Organisation am bezeichneten Standort nach Auffassung der zuständigen Umweltbehörde gegen einschlägige Umweltvorschriften, so informiert sie die IHK bzw. die HWK umgehend über den Sachverhalt sowie über den Verfahrensstand des ordnungsbehördlichen bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlichen Handelns. § 33 Abs. 3 UAG ist zu beachten. Eine Standorteintragung wird bis zur Klärung des Sachverhalts ausgesetzt.

Darüber hinaus ist die IHK bzw. HWK durch die Umweltbehörde zu informieren, sobald der Verstoß abgestellt und hinreichende Vorkehrungen getroffen werden bzw. getroffen worden sind, die eine Wiederholung ausschließen. Anschließend erfolgt die Erfassung im Register.

Für die Stellungnahme kann das anliegende Vordruckmuster genutzt werden.

#### **IV. Verfahrensweise bei Verstößen nach Registrierung des Standortes**

Stellt die zuständige Umweltbehörde nach Standortregistrierung einen Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften fest, ist gemäß Teil 3 Abschnitt 1. unter Beachtung von § 34 Abs. 1 UAG zu verfahren.

Werden Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen an einem Standort der Organisation geltende Umweltvorschriften bekannt, erkundigt sich die Registerführende Stelle bei der zuständigen Umweltbehörde ob ein Umweltrechtsverstoß vorliegt (§ 34 Abs. 2 UAG).

Bevor die Register führende Stelle die Eintragung einer Organisation vorübergehend aufhebt oder streicht, ist der betroffenen Organisation die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestreitet die Organisation in diesem Falle das Vorliegen eines Rechtsverstoßes mit vertretbaren Gründen so darf eine Aufhebung oder Streichung der Registrierung erst erfolgen, wenn ein vollziehbarer Verwaltungsakt, ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung vorliegt (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 ). Bei der Anordnung entsprechender Verwaltungsakte unterrichtet die Umweltbehörde die Register führende Stelle über ihre Entscheidung.

Sobald der Verstoß laut Bestätigung durch die zuständige Umweltbehörde behoben ist, wird über die Wiedereintragung entschieden.

#### **V. Das Rundschreiben SR U/V C 3 Nr. 1/96 wird aufgehoben.**

Im Auftrag

Lothar Stock

Anlage Nr. 1: Stellungnahme – Vordruck  
Anlage Nr. 2: §§ 33, 34 UAG

(Stellungnahme – Vordruckmuster)

**Anlage 1**

**Name der Umweltbehörde**

Bearbeiterzeichen, Name, Zimmer, Telefonnummer, Datum

Vollzug des Umweltauditgesetzes (UAG); Stellungnahme gemäß § 33 Abs. 2 UAG zu dem Antrag auf Eintragung des Standortes...

Anlage:

Stellungnahme gemäß § 33 Abs. 2 UAG:

- Es liegen der Behörde gegenwärtig – nach Aktenlage – keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am o.g. Standort vor.
- Es liegt ein abgeschlossenes Verwaltungs-/Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen einschlägige Umweltvorschriften vor, und es sind noch anhaltende Auswirkungen des Verstoßes auf den o.g. Standort zu besorgen (kurzer Sachverhalt und rechtliche Würdigung).
- Es liegen alle Voraussetzungen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens wegen eines Verstoßes gegen einschlägige Umweltvorschriften am o.g. Standort aufgrund folgender Sachverhalte vor (kurzer Sachverhalt und rechtliche Würdigung).
- Die Behörde hält einen Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort für gegeben. Das betroffene Unternehmen widerspricht diesem Vorwurf, so dass die Entscheidung über die Eintragung ggf. auszusetzen ist (kurzer Sachverhalt, Diskussionsstand, Lösungskonzepte, Fristen und rechtliche Würdigung).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag